|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1075 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 436–437 |

[*p. 436*] A. Mit Entscheid vom 18. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Walter Bernegger, geboren 1898, ledig, Magaziner, von Sennwald (Kt. St. Gallen), wohnhaft in Zürich 8, Seefeldstraße 124, vertreten durch Dr. J. Huber-Gyr, Rechtsanwalt, Advokaturbüro Dr. H. Frei-Zamboni, Zürich 1, Bahnhofstraße 89, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Woh- // [*p. 437*] nungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte der Vertreter des Rekurrenten am

9. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 16. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Für die Verweigerung der Niederlassung darf indessen lediglich maßgebend sein, ob und in welchem Maße der Wohnungsmarkt durch den Zuzug belastet wird.

Der Rekurrent arbeitet seit 15 Jahren als Maler und Magaziner bei der Firma J. Spillmann in Zürich. Bisher bewohnte er ein Einzelzimmer in Zollikon und bezog am 1. Februar 1944 das gegenwärtige Logis bei Frau Braumandl, Seefeldstraße 124 in Zürich. Seinen Rekurs läßt er im wesentlichen wie folgt begründen: Durch seinen Zuzug in die Stadt Zürich werde der dortige Wohnungsmarkt in keiner Weise belastet, da seine Logisgeberin nicht gewillt sei, jenes Zimmer an irgendwelche Drittpersonen auszumieten. Sie habe sich vielmehr selber eingeschränkt, weil sie sich in absehbarer Zeit mit dem Rekurrenten zu verehelichen gedenke und ihm deshalb das lästige Hin- und Herreisen schon vor Abschluß der Ehe ersparen wolle.

Es liegt auf der Hand, und der Rekurrent hat dies denn auch in den letzten 15 Jahren bewiesen, daß ein Arbeitsplatz in der Stadt Zürich ohne Schwierigkeiten von Zollikon aus aufgesucht werden kann. Seine Übersiedlung kann somit nicht mit dem Vorliegen einer Beschäftigung in einem stadtzürcherischen Geschäfte begründet werden. Trotzdem kann dem Begehren des Rekurrenten entsprochen werden, da der Wohnungsmarkt der Stadt Zürich durch diesen Wohnsitzwechsel nicht belastet wird. Die zuständige Gemeindestelle weist zwar in ihrer Vernehmlassung zum Rekurs darauf hin, daß Frau Braumandl schon immer zwei Zimmer ihrer Dreizimmerwohnung ausgemietet gehabt habe, und auch der Rekurrent hat in seinem Gesuche um Wohnbewilligung vom 28. Januar 1944 zugeben müssen, daß sein gegenwärtiges Logis durch den Wegzug eines früheren Mieters frei geworden sei. Nachdem nun aber festzustehen scheint, daß er sich in absehbarer Zeit mit seiner Logisgeberin zu verehelichen gedenkt, kann ohne weiteres angenommen werden, daß die letztere das frei gewordene Zimmer ihrem künftigen Ehemanne reservieren und nicht an irgendwelche Drittpersonen weiter vermieten wird. Unter diesen Umständen kann der abweisende Entscheid der zuständigen stadtzürcherischen Gemeindestelle nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Die Gutheißung des Rekurses ist jedoch an die Bedingung zu knüpfen, daß der Rekurrent nur ein Einzelzimmer bei Frau G. Braumandl und nicht etwa ein solches bei einem andern Logisgeber bezieht.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Walter Bernegger betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 18. Februar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt, jedoch unter der Bedingung, daß der Rekurrent ein Einzelzimmer bei Frau G. Braumandl bezieht.

II. Von einer Ansetzung von Kosten wird Umgang genommen.

III. Mitteilung an: a) Dr. J. Huber-Gyr, Rechtsanwalt, Advokaturbüro Dr. H. Frei-Zamboni, Bahnhofstraße 89, Zürich 1, zu Handen des Rekurrenten, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]